

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Gesundheit und Soziales
Abteilung Soziales
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Herrn
Präsident des NÖ Landtages
Ing. Johann Penz

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 07.09.2016

zu Ltg.-**923/A-3/126-2016**

-Ausschuss

GS5-A-554/145-2016

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.gs5@noel.gv.at
Fax: (02742) 9005/16220 Internet: <http://www.noel.gv.at>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug

BearbeiterIn

MMag. Urs Christoph
Lener

(0 27 42) 9005

Durchwahl

16368

Datum

6. September 2016

Betrifft

Resolutionsantrag - Voller Unfallversicherungsschutz auch im Krankenstand

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Landtag von Niederösterreich hat in der Sitzung am 19. Mai 2016 den Resolutionsantrag der Abgeordneten Ing. Huber, Waldhäusl, Königsberger, Landbauer, Gabmann und Dr. Von Gimborn betreffend „**Voller Unfallversicherungsschutz auch im Krankenstand**“ zum Beschluss erhoben.

Dieser Resolutionsantrag wurde am 27. Mai 2016 an die Bundesregierung, z.H. des Bundeskanzleramtes, weitergeleitet.

Das Bundeskanzleramt nahm mit Schreiben vom 11. Juli 2016 wie folgt

Stellung:

„Zu Ihrem Schreiben vom 27. Mai 2016, mit dem Sie eine Resolution vom 19. Mai 2016 betreffend voller Unfallversicherungsschutz auch im Krankenstand vorlegen,

kann ich Ihnen auf Grundlage der beim zuständigen Bundesministerium eingeholten Stellungnahme folgende Antwort übermitteln:

Nach der Absicht des Gesetzgebers sollen mit der Arbeitstätigkeit zeitlich zusammenhängende Arztwege in den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung einbezogen sein, sofern der Arztbesuch der Dienstgeberin oder dem Dienstgeber zuvor bekannt gegeben wurde. Dieser enge sachliche und zeitliche Konnex zu der die Unfallversicherung begründenden Beschäftigung ist im Fall eines Krankenstandes aber nicht ausreichend gegeben.

Durch die in Folge der Meldung im Vorhinein festgelegten Grenzen des Unfallversicherungsschutzes soll eine missbräuchliche Inanspruchnahme der Leistungen der Unfallversicherung hintan gehalten und der kausale Zusammenhang mit der geschützten Tätigkeit gewahrt werden; bei einem Wegfall der Meldepflicht wäre dies nicht mehr gewährleistet.

Die Wiederherstellung der Gesundheit der oder des Versicherten ist in erster Linie in ihrem bzw. seinem Interesse gelegen und daher ihrer bzw. seiner Privatsphäre zuzurechnen.

Eine Erweiterung der von der gesetzlichen Unfallversicherung abzudeckenden Risiken, die nicht in ausreichendem Zusammenhang mit der Beschäftigung stehen – wie dies etwa ein Arztbesuch im Krankenstand wäre – würde den Zweck der Unfallversicherung als historische Ablöse der Dienstgeberhaftpflicht konterkarieren und diese in der bestehenden Ausformung letztendlich überfordern.

Von einer möglichen Gesetzesänderung wie in der gegenständlichen Resolution dargelegt wird daher Abstand genommen.“

Die NÖ Landesregierung beehrt sich, dies zu berichten.

NÖ Landesregierung

Ing. A n d r o s c h

Landesrat